

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: 60
Ansprechpartner/in: Jens Filusch
Telefon: 06105938890
E-Mail: jens.filusch@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellungstag auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de : 24.12.2020

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 24.12.2020

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mörfelden-Walldorf

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf am 15.12.2020 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

SATZUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

§ 1 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mörfelden-Walldorf ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Mörfelden-Walldorf“

Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils

Mörfelden
Walldorf

(2) Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Mörfelden-Walldorf gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

Weitere Abteilungen können gebildet werden.

§ 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,

- c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
- d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
- aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91s StGB
- bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB
- cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
- dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB
- ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Mörfelden-Walldorf in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Mörfelden-Walldorf haben (Einwohner) oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Mörfelden-Walldorf zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Mörfelden-Walldorf sein und im jeweiligen Stadtteil wohnen. Aktive Feuerwehrangehörige müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. (§10 Abs. 2 HBKG)

(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Stadt, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen (§10 Abs. 3 HBKG).

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor oder beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet im Auftrag des Magistrats der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und/oder erweitertem polizeilichen Führungszeugnis verlangt werden. Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis und die ärztliche Bescheinigung übernimmt die Stadt Mörfelden-Walldorf. In diesem Fall verbleibt das Führungszeugnis bei der Stadt.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/ Wehrführer oder seinen Stellvertreter unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion

oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

(7) Der aufgenommene Bewerber wird vom Stadtbrandinspektor als Feuerwehranwärter auf eine Probezeit von einem Jahr und höchstens zwei Jahren verpflichtet. Die Probezeit kann bei erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten verkürzt werden, jedoch nicht unter ein Jahr. Über die Bewährung entscheidet der Stadtbrandinspektor nach Prüfung des Sachverhaltes und nach Anhörung des Feuerwehrausschusses der entsprechenden Einsatzabteilung.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(9) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

§ 7 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) durch Feststellung der Bewährung während der Probezeit
- b) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss,
- e) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Kosten dafür werden durch die Stadt Mörfelden-Walldorf übernommen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses der entsprechenden Einsatzabteilung.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.

(4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten, öffentlicher Schaden der Feuerwehr und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

(5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 und 9 vom Stadtbrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten/Führungskräfte zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen. Eine Entschuldigung bei Nichtteilnahme an den regelmäßigen Übungsdiensten ist erforderlich. Sollte ferner die jährliche Übungsbeteiligung auf ein nicht mehr tolerierbares Mindestmaß sinken, muss eine schriftliche Begründung beim Stadtbrandinspektor vorgelegt werden,
- d) auf Anweisung des Stadtbrandinspektors eine amtsärztliche Untersuchung seiner Feuerwehrtauglichkeit an sich vornehmen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Stadt Mörfelden-Walldorf,
- e) sich gegenüber den anderen Feuerwehrangehörigen rechtmäßig und kameradschaftlich zu verhalten,
- f) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mörfelden-Walldorf in der Öffentlichkeit nicht zu beeinträchtigen.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehr-technischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(5) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.

(6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

(7) Feuerwehrangehörige können auf Antrag in begründeten Fällen durch den Stadtbrandinspektor oder den Wehrführer bis zu einem Jahr vom aktiven Dienst beurlaubt werden. Eine einmalige

Verlängerung ist in begründeten Fällen möglich. Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(8) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind hinsichtlich des Einsatzgeschehens zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Bürgermeister oder der Stadtbrandinspektor/der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber

- a) eine mündliche Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
- c) eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
- d) befristeter Ausschluss (6 Monate bis 3 Jahre)

aussprechen.

(2) Die Ermahnung muss unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10 Ehren- und Altersabteilung

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer

- a) wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) dauernder Dienstunfähigkeit
- c) oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
- b) oder durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden

Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 8 Abs. 2 (a), 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Ein Wiedereintritt in die Einsatzabteilung nach Mitgliedschaft in der Ehren- und Altersabteilung ist nicht möglich.

§ 11 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Mörfelden-Walldorf führt den Namen „Jugendfeuerwehr Mörfelden-Walldorf“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr Mörfelden-Walldorf ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 8 Abs. 3. Sie gestaltet ihre Aktivitäten nach der vom Magistrat beschlossenen Richtlinie der Jugendfeuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Mörfelden-Walldorf untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr sowie den jeweiligen Wehrführern, die sich dazu des Leiters der Jugendfeuerwehr bedienen. Der Leiter der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung (§7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das Gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile.

(4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen. Die Kosten werden von der Stadt Mörfelden-Walldorf übernommen.

§ 12 Kindergruppe

(1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Mörfelden-Walldorf führt den Namen „Kinderfeuerwehr Mörfelden-Walldorf“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.

(2) Die Kindergruppe „Kinderfeuerwehr Mörfelden-Walldorf“ ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 8 Abs. 3. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Mörfelden-Walldorf untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr sowie den jeweiligen Wehrführern, die sich dazu des Leiters der Jugendfeuerwehr bedienen. Es gilt §11 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen. Die Kosten werden von der Stadt Mörfelden-Walldorf übernommen.

§ 13 Stadtbrandinspektor / Stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer / Stellvertretender Wehrführer

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mörfelden-Walldorf ist der Stadtbrandinspektor.

(2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mörfelden-Walldorf (§ 17) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Mörfelden-Walldorf angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem muss der Hauptwohnsitz in Mörfelden-Walldorf liegen.

(5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Mörfelden-Walldorf ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mörfelden-Walldorf und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Mörfelden-Walldorf ernannt.

(7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

(8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der

Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der entsprechenden Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Mörfelden-Walldorf angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).

(9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der entsprechenden Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Mörfelden-Walldorf angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).

(10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(11) Der Dienstantritt beginnt mit Übergabe der Amtsgeschäfte und hat spätestens 14 Tage nach der Wahl durch Vereidigung durch den Bürgermeister oder dessen Vertreter zu erfolgen.

§ 14 Feuerwehrausschuss/-ausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bzw. des Stadtbrandinspektors bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mörfelden-Walldorf jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer und den Zug- und Gruppenführer und dem Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen. Die Ehren- und Altersabteilungen können ebenfalls einen Vertreter für den Feuerwehrausschuss wählen.

(3) Die Wahl der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und eine Kopie immer an den Stadtbrandinspektor und den Bürgermeister sowie deren Stellvertreter zu senden.

§ 15 Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Leiter der Jugendfeuerwehr besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der

Stadt Mörfelden-Walldorf zu koordinieren. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und eine Kopie immer an den Bürgermeister und seinen Stellvertreter zu senden.

(2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 16 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Mörfelden-Walldorf statt.

(2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(7) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet mindestens alle zwei Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mörfelden-Walldorf statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr/die abgelaufenen Jahre zu erstatten.

(2) Eine gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) § 16 Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.

§ 18 Wahlen

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt vier Jahre.

Sollte das 56. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.

Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und der Vertreter der Alter- und Ehrenabteilung im Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt, § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 5 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 16 Abs. 7 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 19 Brandschutzkommission

(1) Der Magistrat bildet zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung der der Stadt Mörfelden-Walldorf obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe eine Kommission (Brandschutzkommission), § 72 HGO.

(2) Vorsitzender der Brandschutzkommission ist der Bürgermeister.

(3) Als Mitglieder gehören ihr an:

- a) fünf vom Magistrat bestimmte Stadträte
- b) der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter
- c) die Wehrführer mit ihren Stellvertretern
- d) acht von der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagene Stadtverordnete
- e) bis zu vier sachkundige Bürger

(4) Über die Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen und soll spätestens nach 14 Tagen den Mitgliedern der Brandschutzkommission zur Verfügung gestellt werden.

§ 20 Aufgaben der Brandschutzkommission

(1) Die Brandschutzkommission hat sich mit allen Angelegenheiten des örtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu befassen. Sie hat der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat Vorschläge für die Verbesserung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu unterbreiten.

Sie hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass im Haushaltsplan ausreichende Mittel für die der Stadt Mörfelden-Walldorf nach § 3 HBKG übertragenen Aufgaben bereitgestellt werden.

(2) Die Brandschutzkommission ist jährlich zu wenigstens zwei Sitzungen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen.

§ 21 Entschädigung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen, die in die Brandschutzkommission der Stadt Mörfelden-Walldorf berufen bzw. gewählt werden, haben Anspruch auf Ersatz des durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entgangenen Arbeitsverdienstes.

Dabei findet das Verfahren wie bei Einsätzen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Anwendung.

Für die übrigen Mitglieder der Brandschutzkommission findet die Entschädigungssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(2) Hinsichtlich sitzungsbezogener Aufwendungen und Fahrtkosten findet die Entschädigungssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Für eine Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des Reisekostenrechts für den öffentlichen Dienst.

§ 22 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Mörfelden-Walldorf unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene nach Maßgabe des Haushalts.

§ 23 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Freiwillige Feuerwehr vom 01.08.2008 außer Kraft.“

Die Satzung ist hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 16.12.2020

Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf
Thomas Winkler
Bürgermeister